



Bekanntmachung vom 17. Oktober 2025

**Erweiterung des Tiefenwiesenweiher auf dem Grundstück, Flst.Nr. 106 Gemarkung
Deisendorf, Gemeinde Überlingen**

**Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles
nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 2 i. V. m. § 5 Abs. 2
UVPG)**

Die Heinz Sielmann Stiftung beabsichtigt die Erweiterung des Tiefenwiesenweiher. Zur Umsetzung der Maßnahme ist zuerst eine bauzeitliche Absenkung des Wasserspiegels und eine Entschlammung des bestehenden Tiefenwiesenweiher geplant, bevor dann der Tiefenwiesenweiher ausgebaut werden soll.

Die geplante Maßnahme hat das Ziel den Tiefenwiesenweiher aufzuwerten und durch bessere Unterhaltungsmöglichkeiten dauerhaft zu sichern. Somit kann die Maßnahme einen Beitrag zur Förderung der natürlichen Vielfalt, der Biodiversität und der besseren Erlebbarkeit von Natur leisten.

Hierfür beantragt die Heinz Sielmann Stiftung die wasserrechtliche Plangenehmigung.

Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG bedarf der naturnahe Ausbau von Teichen sowie kleinräumige naturnahe Umgestaltungen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Im vorliegenden Fall befindet sich der Standort des Vorhabens in der Schutzzone III des Wasserschutzgebiet Überlingen-Deisendorf Nr. 4.350.000.000.232 sowie im Landschaftsschutzgebiet Nr. 4.35.031 „Bodenseeuferr (19 Teilgebiete). Außerdem ist der Tiefenwiesenweiher als Biotop mit der Biotop-Nr. 182214357372, „Tümpel und Feuchtgebiet 'Tiefenwiese' nordöstlich Deisendorf“ kartiert. Da bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, ist in der zweiten Stufe zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass bei planmäßiger Ausführung des Vorhabens sowie Einhaltung der Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Plangenehmigung mit einer Beeinträchtigung von Schutzgütern nicht zu rechnen ist. Bei der überschlägigen Prüfung durch die standortbezogene Vorprüfung wurde festgestellt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von dem Vorhaben nicht zu erwarten sind und somit für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Wesentliche Gründe hierfür sind:

- Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf ein in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genanntes besonders empfindliches Gebiet sind nicht zu erwarten.
- Negative Auswirkungen sind nicht erheblich, da diese temporär auf die Bauzeit beschränkt sind.

- Mögliche Beeinträchtigungen überschreiten nicht die Erheblichkeitsschwelle.
- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als nicht erheblich zu bewerten.
- Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter kann nicht festgestellt werden.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Friedrichshafen, den 17. Oktober 2025
Landratsamt Bodenseekreis